

24.10.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/300

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Entsendung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Stadt Neustadt a. Rbge. in Organe dritter juristischer Personen hier: Calenberg-Grubenhagensche Landschaft (2. Curie)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2016 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. entsendet als Vertreter/-in der Stadt Neustadt a. Rbge. in Anwendung des § 67 NKomVG für die Entsendung von Einzelpersonen in die 2. Curie der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft

- Bürgermeister Sternbeck sowie eine Stellvertretung aus den Reihen der Ratsmitglieder.

Anlass und Ziele

Besetzung der 2. Curie der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft gemäß deren Verfassung.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig – keine -		jährlich – keine -
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Gemäß § 7 der Verfassung der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft vom 03.Juni 1863 besteht die zweite Curie aus 26 Abgeordneten, wobei der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. ein Magistratsmitglied sowie für Verhinderungsfälle 1 Ersatzperson aus ihrer Mitte wählt.

Die Verfassung der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft nimmt Bezug auf die Kommunalverfassung des Königreichs Hannover vom 24.06.1858. Dies war eine Magistratsverfassung mit dem Bürgermeister, dem Magistrat und den Bürgervorstehern. Abgeordnete im heutigen Sinne kannte diese Verfassung nicht. Daraus folgt, dass die Verfassung der Landschaft den Begriff des Abgeordneten nicht im Sinne eines Qualifikationsmerkmals verwendet, sondern im technischen Sinn den Vertreter bezeichnet. Abgeordnete können demnach der Bürgermeister oder nach heutigem Sprachgebrauch die gewählten Ratsmitglieder sein. Nach der Verfassung von 1858 wäre Bürgermeister Sternbeck Vorsitzender des Magistrats und erfüllt damit die Wählbarkeitsvoraussetzung des § 8 Abs. 2 der Landschaftsverfassung.

Für die Benennung des zu entsendenden Ratsmitglieds ist gemäß der Kommentierung zum NKomVG das Wahlverfahren nach § 67 NKomVG anzuwenden. Diese Vorschrift ist nur auf die ausdrücklich als Wahlen gekennzeichneten Entscheidungen anzuwenden; insbesondere wird u. a. gewählt wenn nur 1 Vertreter (Einzelperson) zu entsenden ist. Gleiches gilt für die Ersatzperson für den Verhinderungsfall.

Gemäß § 67 wird schriftlich gewählt; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds des Rates ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Rates gestimmt hat (absolute Mehrheit). Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los, welches von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Rates gezogen wird.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bei der Entsendung von Mitgliedern des Rates in die 2. Curie der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft geht es um die Sicherstellung der politischen Handlungsfähigkeit. Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge. sind hiervon nicht betroffen.

So geht es weiter

Nach der Benennung des zu entsendenden Mitglieds des Rates wird dieses seine Aufgabe in der 2. Curie der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft wahrnehmen.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -